VERORDNUNG (EWG) Nr. 2395/71 DES RATES

vom 8. November 1971

zur Durchführung einer Erhebung über Struktur und Verteilung von Löhnen und Gehältern in der Industrie

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 213,

nach Kenntnisnahme von dem Verordnungsentwurf der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Kommission muß zur Erfüllung der ihr nach dem Vertrag, insbesondere nach den Artikeln 2, 3, 117, 118, 120 und 122, obliegenden Aufgaben über Stand und Entwicklung der Löhne und Gehälter in den sechs Ländern der Gemeinschaft sowohl im Hinblick auf deren Schwankungen mit den Änderungen der Arbeitskräftestruktur als auch in bezug auf die Verteilung der Arbeitnehmerschaft nach der Lohn- bzw. Gehaltshöhe unterrichtet sein.

Die Durchführung einer Lohnstrukturerhebung ist außerdem in Ziffer 6 der Entschließung der Konferenz der Mitgliedstaaten vom 30. Dezember 1961 über die Gleichheit des Entgelts für Männer und Frauen vorgesehen.

Die in Anwendung der Verordnungen Nrn. 10 [1], 14 [2], 28 [3], 151 [4], 101/66/EWG [5] und (EWG) Nr. 1899/68 [6] des Rates auf der Grundlage der statistischen Daten für die Jahre 1959 bis 1969 durchgeführten Lohnerhebungen konnten nur Mittelwerte erbringen, die auf sehr globalen Angaben beruhten ; dagegen konnten sie weder die Zusammenhänge, die zwischen den Löhnen und den individuellen Merkmalen der betreffenden Arbeitnehmer bestehen (Alter, Geschlecht, berufliche Qualifikation, Dauer der Betriebszugehörigkeit usw.) noch die Streuung der Löhne um den Mittelwert erkennen lassen.

Statistische Angaben auf diesem Gebiet bestehen nur in einigen wenigen Mitgliedstaaten und erlauben keine zuverlässigen Vergleiche ; deshalb müssen Erhebungen über Struktur und Verteilung von Löhnen und Gehältern an Hand einheitlicher Begriffsbestimmungen und nach einer gleichen Methode durchgeführt werden.

Die beste Methode, um Stand und Entwicklung der Struktur und der Verteilung von Löhnen und Gehältern in der Industrie kennenzulernen, ist die Durchführung einer besonderen gemeinschaftlichen Erhebung, wie dies 1966 in Ausführung der Verordnung Nr. 188/64/EWG [7] geschehen ist.

Wegen der Änderungen, die in der Arbeitskräftestruktur und in der Verteilung der Löhne und Gehälter eintreten, können die Ergebnisse für das Jahr 1966 über eine bestimmte Zeitspanne hinaus nicht mehr als gültig angesehen werden ; daher ist es erforderlich, eine neue Erhebung an Hand der Angaben für das Jahr 1972 durchzuführen, um die Ergebnisse der letzten Untersuchung auf den neuesten Stand zu bringen.

Es ist wichtig, durch eine einzige einheitliche Erhebung einen vollständigen Überblick über Struktur und Verteilung von Löhnen und Gehältern für die Gesamtheit der Beschäftigten (Arbeiter, Angestellte, Meister und Führungskräfte) und für die gesamte Industrie einschließlich der Energiewirtschaft und Wasserversorgung und des Baugewerbes zu gewinnen ; der Umfang des Erhebungsbereichs macht die Anwendung eines Stichprobenverfahrens bei dieser Untersuchung erforderlich, damit sie die Unternehmen und den Haushalt der Europäischen Gemeinschaften nicht zu stark belastet —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Kommission ist beauftragt, eine Erhebung über Struktur und Verteilung von Löhnen und Gehältern aller in der Industrie beschäftigten Arbeitnehmer auf der Grundlage der statistischen Angaben für Oktober 1972 bei den Arbeitern und für Oktober 1972 sowie für das ganze Jahr 1972 bei den nicht als Arbeiter geführten übrigen Beschäftigten (Angestellte, Meister, Führungskräfte) durchzuführen.

Artikel 2

Die Erhebung erstreckt sich auf alle Betriebe der Industrie und gegebenenfalls des Handwerks. Sie umfaßt alle gewerblichen Tätigkeiten einschließlich der Energiewirtschaft und Wasserversorgung und des Baugewerbes. Der Erhebungsbereich ist abgegrenzt durch die Abteilungen 1 bis 5 der Allgemeinen Systematik der Wirtschaftszweige in den Europäischen Gemeinschaften (NACE). Die statistische

(1) ABl. Nr. 56 vom 31. 8. 1960, S. 1199/60.
(2) ABl. Nr. 55 vom 16. 8. 1961, S. 1054/61.
(3) ABl. Nr. 41 vom 28. 5. 1962, S. 1277/62.
(4) ABl. Nr. 133 vom 13. 12. 1962, S. 2841/62.
(5) ABl. Nr. 134 vom 22. 7. 1966, S. 2540/66.
(6) ABl. Nr. L 289 vom 29. 11. 1968, S. 4.
(7) ABl. Nr. 214 vom 24. 12. 1964, S. 3634/64.

Einheit bildet — unabhängig von der Rechtsform — der Betrieb mit mindestens 10 beschäftigten Arbeitnehmern.

Die Erhebung wird auf der Grundlage eines Stichprobenverfahrens durchgeführt.

Die Arbeitgeber, deren Betriebe in die Stichprobe einbezogen werden, sind gemäß den nachstehenden Bedingungen verpflichtet, die für die Ermittlung der Struktur und Verteilung von Löhnen und Gehältern erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Artikel 3

In der Erhebung werden folgende Einzelangaben erfaßt :

1. der Bruttoverdienst der Arbeitnehmer (Arbeiter, Angestellte, Meister und Führungskräfte) für Oktober 1972 oder für mindestens eine vollständige Lohnperiode, die in diesen Monat fällt, einschließlich der verschiedenen regelmäßig gezahlten Prämien und der Zuschläge für Überstunden, Nachtarbeit, Sonntagsarbeit und Schichtarbeit sowie der tariflich oder freiwillig gezahlten Familienzulagen ; doch wird der Bruttoverdienst von Beschäftigten, deren Jahresentgelt einen bestimmten, für jedes Land von der Kommission in Übereinstimmung mit den statistischen Ämtern der Mitgliedstaaten festgelegten Betrag übersteigt, nicht eingetragen ;

2. die Pflichtbeiträge der Arbeitnehmer zur sozialen Sicherheit ;

3. Geschlecht, Alter, berufliche Qualifikation, Dauer der Betriebszugehörigkeit, Art der Lohnberechnung, Entlohnungssystem, arbeitszeitliche Regelung, Lohnfortzahlung bei Abwesenheit ;

4. die Zahl der entlohnten Stunden ;

5. mit Ausnahme der Arbeiter für jeden Beschäftigten das während des Jahres 1972 gezahlte Gesamtgehalt einschließlich Überstundenzuschlägen und aller Prämien und Gratifikationen ; doch werden für Arbeitnehmer, deren Jahresentgelt einen für jedes Land von der Kommission in Übereinkunft mit den statistischen Ämtern der Mitgliedstaaten festgelegten Betrag übersteigt, das Gehalt und die gezahlten Prämien nicht eingetragen.

Artikel 4

Die Auskünfte werden von den statistischen Ämtern der Mitgliedstaaten durch Fragebogen eingeholt, die von der Kommission unter Mitwirkung dieser Ämter aufgestellt werden.

Die Kommission bestimmt unter Mitwirkung der statistischen Ämter der Mitgliedstaaten die technischen Einzelheiten der Erhebung, insbesondere den Stichprobenplan. Sie setzt ferner in der gleichen Weise den Beginn und den Abschluß der Erhebung, die Fristen für die Beantwortung der Fragebogen sowie die Einzelheiten für die Übermittlung der Ergebnisse an die Kommission fest.

Die Auskunftspflichtigen haben die Fragen wahrheitsgemäß, vollständig und fristgerecht zu beantworten.

Artikel 5

Die im Rahmen der Erhebung erteilten Einzelauskünfte werden der Kommission ohne namentliche Angabe der Auskunftspflichtigen übermittelt. Diese Auskünfte dürfen nur für statistische Zwecke verwendet werden. Ihre Verwendung für steuerliche Zwecke und ihre Weitergabe an Dritte ist untersagt.

Die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für innerstaatliche Erhebungen sind auch zur Ahndung von Verstößen gegen Absatz 1 anzuwenden.

Artikel 6

Soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt, gelten für die Durchführung der Erhebung die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für innerstaatliche statistische Erhebungen.

Artikel 7

Die den Mitgliedstaaten durch die Erhebung entstehenden Kosten gehen zu Lasten der in dem Haushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften für diesen Zweck bereitgestellten Mittel.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 8. November 1971.

Im Namen des Rates

Der Präsident

A. MORO